



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

10/2018

**Fakultätsordnung der Fakultät III -
Geistes- und Kulturwissenschaften
der Universität Vechta**

Vechta, 11.06.2018 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 343

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Fakultätsordnung der Fakultät III - Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Vechta	3

Fakultätsordnung

Fakultät III – Geistes- und Kulturwissenschaften

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät III – Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 25.04.2018, genehmigt durch das Präsidium der Universität Vechta auf seiner Sitzung am 15.05.2018.

§ 1 Struktur und Rechtsgrundlagen

- (1) ¹Die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften untergliedert sich in Fächer. ²Die Fächer generieren die Studienfächer Anglistik, Designpädagogik, Germanistik, Geschichtswissenschaft, Katholische Theologie, Kulturwissenschaften, Kunst und Musik.
- (2) Die Geschäftsordnung der Fakultät regelt die innere Ordnung sowie die Verfahrens- und Arbeitsweisen bei der Erfüllung allgemeiner Aufgaben der Fakultät auf der Grundlage der Grundordnung der Universität Vechta und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG).
- (3) In allen von dieser Ordnung nicht geregelten Fällen oder in Zweifelsfragen ist nach der Grundordnung der Universität Vechta, der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Vechta bzw. des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu entscheiden.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) ¹Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihre Studienfächer die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre und bildet auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule ihr fakultätsspezifisches Profil. ²Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots zu gewährleisten. ³Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. ⁴Die Fakultät fördert die Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der Universität Vechta und stimmt gegebenenfalls die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (2) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Umsetzung des Gleichstellungsauftrags.

§ 3 Organe und Gremien der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat, § 36 Abs. 3 NHG.
- (2) Weitere beratende Gremien der Fakultät sind die fakultätsinterne Studienkommission sowie die Studienfachkommissionen.

§ 4 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören neben der Dekanin oder dem Dekan eine Studiendekanin oder ein Studiendekan sowie ein studentisches Mitglied an.

- (2) ¹Als Dekanin oder Dekan ist ein Mitglied der Hochschullehrergruppe der Fakultät wählbar. ²Als Studiendekanin oder Studiendekan ist ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe wählbar. ³Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt durch den Fakultätsrat mit einfacher Stimmenmehrheit und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr. ⁵Wiederwahl ist möglich.
- (3) ¹Die Aufgaben des Dekanats richten sich nach § 43 Abs. 1 bis 3 NHG. ²Insbesondere zählen zu diesen die Leitung der Fakultät, die Umsetzung der Entscheidungen des Fakultätsrats, die Einberufung des Fakultätsrats in dringenden Fällen sowie im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Präsidium.
- (4) ¹Alle laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung regelt das Dekanat durch Beschluss. ²In diesen Fällen entscheidet das Dekanat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Das studentische Mitglied des Dekanats vertritt ausschließlich Anliegen der Studierenden in Fragen von Lehre und Studium und wird zu den ordentlichen Sitzungen des Dekanats hinzugezogen.
- (6) ¹Das Dekanat kann zur Vorbereitung von Fakultätsangelegenheiten Versammlungen in jeder Statusgruppe der Fakultät einberufen. ²Ebenso kann es Vollversammlungen für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät einberufen.
- (7) ¹Dekanin oder Dekan und Studiendekanin oder Studiendekan vertreten sich gegenseitig. ²Im Bedarfsfall wird die Ausführung der Geschäfte wirksam übertragen.
- (8) Das Dekanat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt.

§ 5 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan übt im Dekanat den Vorsitz aus. Sie oder er
- a) legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
 - b) vertritt die Fakultät in allen Angelegenheiten innerhalb der Hochschule,
 - c) vertritt die Belange der Fakultät gegenüber dem Präsidium und berichtet über Entscheidungen aus dem Präsidium und weiteren Gremien,
 - d) führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind,
 - e) wirkt unbeschadet der Zuständigkeit einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
 - f) ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe (NHG §43 Abs. 3).
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen der Fakultät mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. ²Die Dekanin oder der Dekan ist wie ein Mitglied zu laden, sie oder er kann sich durch die Geschäftsführung in seinen Teilnahmerechten vertreten lassen.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahme fassen.

- (4) Die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan übt ihr oder sein Amt bis zur Wahl des neuen Dekans aus.

§ 6 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören sieben Mitglieder mit Stimmrecht an, davon gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an.
- (2) ¹Als beratende Mitglieder gehören dem Fakultätsrat an die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Studienfachsprecher, die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät, ein Mitglied der Promovierendenvertretung und ein Mitglied der Personalvertretung. ²Die Mitarbeitergruppe, die Studierendengruppe und die MTV-Gruppe haben das Recht zusätzlich jeweils zwei beratende Mitglieder zu stellen. ³Der Fakultätsrat kann weitere Funktionsträgerinnen und Funktionsträger oder andere Personen durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss für einen bestimmten Zeitraum zu beratenden Mitglieder erklären.
- (3) ¹Die Aufgaben des Fakultätsrats ergeben sich aus § 44 Abs. 1 NHG. ²Hierzu zählen insbesondere
- a) die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten von Forschung und Lehre,
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen der Fakultät,
 - c) die Wahl der Dekanatsmitglieder und der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten,
 - d) die Erstellung von Berufungsvorschlägen,
 - e) das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (4) ¹Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht. ²Sie oder er wird im Bedarfsfall von der Studiendekanin oder dem Studiendekan vertreten. ³Sollte diese oder dieser verhindert sein, leitet die an Dienstjahren älteste Person die Sitzung.
- (5) ¹Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und zwei der Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören. ²In Angelegenheiten, welche den Bereich Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe; in Berufungsverfahren haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht (vgl. § 16 Abs. 3 NHG).

§ 7 Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. ²Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. ³Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Fakultätsräte von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Fakultät sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen (§45 Abs. 3 NHG).
- (2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann in dringenden, zeitlich nicht aufschiebbaren Fällen Beschlüsse durch Ersatzvornahme fassen.

§ 8 Studienkommission

- (1) ¹Der Studienkommission gehören sechs Mitglieder an, davon gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe an, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und drei Mitglieder der Studierendengruppe. ²Beratende Mitglieder der Studienkommission sind folgende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger: Die Studienfachsprecherinnen und Studienfachsprecher der Fakultät, die Studiengangskordinatorinnen und Studiengangskordinatoren sämtlicher die Fakultät betreffenden Studiengänge.
- (2) Die Studienkommission berät den Fakultätsrat in allen fakultätsbezogenen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu seinen Entscheidungen und bereitet diese vor.
- (3) ¹Die Studienkommission prüft und koordiniert die Lehrplanung der Fakultät. ²Darüber hinaus befasst sie sich insbesondere mit
 - a) der Sicherung der Qualität der Lehre und Prüfungen,
 - b) der Vorbereitung und Beratung von Studienreformmaßnahmen,
 - c) der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - d) dem Vorschlag zur Bewilligung von Lehraufträgen,
 - e) den durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Studien- und Prüfungsordnungen.
- (4) Den Vorsitz in der Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder der Studienkommission werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats nach Mitgliedergruppen getrennt gewählt.

§ 9 Studienfachkommissionen

- (1) Studienfächer bilden Studienfachkommissionen.
- (2) Die Studienfachkommissionen beraten studienfachbezogene Themen und sprechen gegenüber den Studienkommissionen und der Zentralen Studienkommission Empfehlungen aus.
- (3) Die Studienfachkommission befasst sich insbesondere mit
 - a) der Lehrplanung des Studienfachs,
 - b) der Vorbereitung und Beratung von Studienreformmaßnahmen,
 - c) der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - d) dem Vorschlag zur Bewilligung von Lehraufträgen,
 - e) den durch die Kommissionen und Gremien vorbereiteten Prüfungsordnungen.
- (4) Mitglieder der Studienfachkommissionen sind die Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienfachs, Vertreterinnen und Vertreter der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der MTV-Gruppe, die in Versammlungen der Mitglieder der jeweiligen Gruppen gewählt werden.
- (5) ¹Den Vorsitz in der Studienfachkommission führt die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher. ²Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von der Studienfachkommission aus ihrer Mitte gewählt, wählbar sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder in der Lehre tätige Mitglieder der Mitarbeitergruppe.

- (6) Die Anzahl und Auswahl der Mitglieder der Studierendengruppe sind aus dem Fachrat zu benennen, die Anzahl darf die Zahl der Mitglieder der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe nicht übersteigen.
- (7) ¹Die Studienfachsprecherin oder der Studienfachsprecher führt die laufenden Geschäfte des Studienfachs, soweit sie nicht anderen Organisationseinheiten übertragen sind. ²Sie oder er vertritt die Belange des Studienfachs nach innen und außen und unterstützt die Fakultät in ihren Aufgaben nach § 2 dieser Ordnung.
- (8) ¹Die Studienfachkommission Kulturwissenschaften ist der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften zugeordnet. ²Sie kann sich aus Mitgliedern der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften (Fakultät III) und der Fakultät für Natur- und Sozialwissenschaften (Fakultät II) zusammensetzen. ³Der Studienfachsprecher gemäß Abs. 4 kann Angehöriger der Fakultät II sein.

§ 10 Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Auf Vorschlag der Gleichstellungsversammlung einer Fakultät wählt der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin.
- (2) ¹Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags in der jeweiligen Fakultät hin. ²Die Befugnisse nach § 42 Abs. 3 und 4 NHG gelten entsprechend. ³Sie kann zu Gleichstellungsversammlungen der Fakultät einladen.
- (3) Die Amtszeiten der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten betragen zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr.

§ 11 Berufungsverfahren

Berufungsverfahren an der Fakultät richten sich nach der Berufsordnung der Universität Vechta sowie dem NHG.

§ 12 Habilitationsverfahren

Habilitationsverfahren richten sich nach der Habilitationsordnung der Universität Vechta.

§ 13 Promotionsverfahren

Promotionsverfahren richten sich nach der Promotionsordnung der Universität Vechta.

§ 14 Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

¹Wird im Fakultätsrat ein Antrag auf Verleihung des akademischen Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“ oder des akademischen Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ gestellt, beschließt der Fakultätsrat über diesen Antrag und leitet ihn zur endgültigen Beschlussfassung an das Präsidium der Universität Vechta weiter. ²Antragsberechtigt ist die Studienfachkommission des jeweiligen Studienfaches.

§ 15 Änderungen der Fakultätsordnung

¹Das Initiativrecht für Anträge auf Änderung der Fakultätsordnung hat jedes Mitglied des Fakultätsrats und des Dekanats. ²Der Fakultätsrat beschließt eine Änderung dieser Ordnung mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Institut für Katholische Theologie

- (1) ¹Die Regelungen dieser Fakultätsordnung sind auf das Institut für Katholische Theologie nur insoweit anwendbar, als sie mit dem Konkordat und den Regelungen in § 54 Abs. 1 NHG (2002) vereinbar sind. ²Die Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleiben grundsätzlich unberührt. ³Dabei nimmt die Dekanin oder der Dekan ihre oder seine Vorgesetztenfunktion nur im Einvernehmen mit der Institutsdirektorin oder dem Institutsdirektor wahr, sofern Belange des Instituts für Katholische Theologie betroffen sind.
- (2) ¹Die Aufgaben des Institutsrats für Katholische Theologie ergeben sich aus dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen.
²Diese sind im Einzelnen
- a) die Sicherstellung des Lehrangebots,
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Mittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und anderen Stellen. Der Institutsrat verwaltet die dem Institut zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen),
 - c) die Förderung und Koordination der Lehr- und Forschungsvorhaben seiner Mitglieder und Angehörigen sowie seiner wissenschaftlichen Einrichtungen. Der Institutsrat trägt dafür Sorge, dass jeder Professorin und jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung zur Verfügung steht,
 - d) der Institutsrat schlägt die Professorinnen und Professoren zur Berufung vor. Er beantragt die Bestellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Beauftragung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern sowie die Erteilung von Lehraufträgen, schlägt die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor und weist ihnen ihre Aufgaben zu,
 - e) der Institutsrat nimmt die Aufgaben der Studienfachkommission für das Studienfach Katholische Theologie wahr.
- (3) ¹Zu Entscheidungen nach Absatz 2 a), b), c) und e) ist jeweils vor Beschlussfassung ein Einvernehmen mit der Fakultät herzustellen. ²Ist ein solches nicht zu erzielen, so trifft die Präsidentin oder der Präsident nach Stellungnahme des Instituts und der Fakultät die Entscheidung bzw. die erforderlichen Maßnahmen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.